

Schulreglement der Überregionalen Musikschule Surbtal

Abkürzungen

üms: Überregionale Musikschule Surbtal

LP: Lehrpersonen

MSL: Musikschulleitung Überregionale Musikschule Surbtal

Inhalt

1. Allgemeines und Zielsetzung	3
1.1 Allgemeines	3
1.2 Zielsetzung	3
2. Organisation	3
2.1 Organisation	3
2.2 Organigramm	4
2.3 Beschwerderecht	4
3. Mitgliedschaft	4
4. Finanzierung	4
4.1 Finanzierung / Fonds	4
4.2 Schulgeld	5
4.3 Familienrabatt	5
5. Lehrpersonen	5
5.1 Allgemein Lehrpersonen	5
5.2 Absenzen der Lehrpersonen	6
5.3 Zuteilung Schüler und Stundenplan	6
6. Unterricht	6
6.1 Allgemein Unterricht / Lektionen	6
6.2 Anmeldung / Austritt	8
6.4 Ensembles	8
6.5 Instrumente und Noten / Schäden und Diebstahl	8
7. Veranstaltungen	9
8. Qualitätssicherung	9
9. Schlussbestimmungen	9

1. Allgemeines und Zielsetzung

1.1 Allgemeines

- Die männliche Schreibweise in diesem Reglement bezieht sich auf alle Geschlechter.
- Die rechtlichen Grundlagen sind:
 - Schulgesetz Kanton Aargau
 - Satzungen und Kostenreglement der üms
- Alle Gesetze und Verordnungen sind abrufbar unter: www.ag.ch/sar

1.2 Zielsetzung

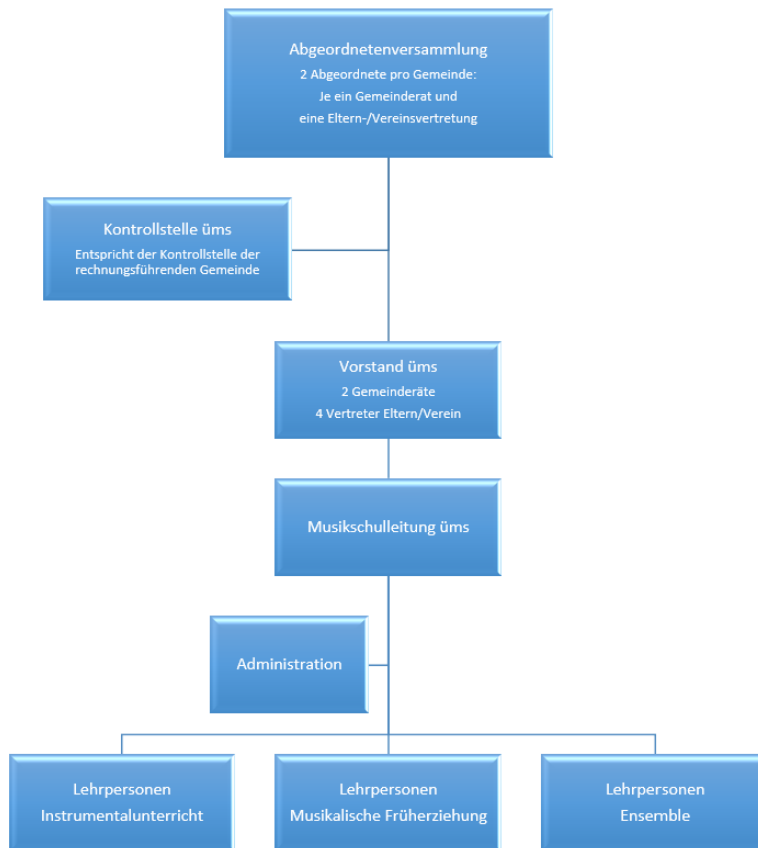
- Der Gemeindeverband führt unter der Bezeichnung „überregionale Musikschule Surbtal“ eine Schule für die musikalische Bildung. Dieses Angebot bezweckt die musikalische Ausbildung und Förderung der Schülerinnen und Schüler.
- Die üms organisiert zudem den lehrplanmässigen Instrumental-, Gesangs- und Ensembleunterricht in der 6. Klasse der Primarschule und an der Oberstufe gemäss den massgeblichen kantonalen Verordnungen.
- Die üms pflegt die Zusammenarbeit mit den Musikschulen der Region. Sie kann mit ihnen Kooperationen eingehen.
- Die üms sucht und pflegt den Kontakt mit kulturellen Vereinen, Verbänden und betreibt aktive Öffentlichkeitsarbeit.
- Die üms kann öffentliche Kurse im Umfeld des Musikschulunterrichtes anbieten.
- Die üms kann Impulse für das Musik- und Kulturgeschehen im Einzugsgebiet der üms geben.
- Das Angebot der üms steht allen Volksschülern, Jugendlichen und Erwachsenen offen.

2. Organisation

2.1 Organisation

- Der Betrieb der üms ist durch den Gemeindeverband getragen und organisiert. Die Organe sind Abgeordnetenversammlung, Vorstand, MSL und Kontrollstelle.
- Der Vorstand der üms ist das leitende und strategische Organ. Zur operativen Führung der üms stellt der Vorstand einen MSL an. Die MSL wird vom Vorstand gewählt. Die Aufgaben umfassen die organisatorische, die fachliche sowie die pädagogische und künstlerische Leitung der üms. Die MSL überprüft die Qualität des Unterrichts gemäss schulinternem Qualitätskonzept. Das Sekretariat wird vom Vorstand bestimmt; es unterstützt die MSL im administrativen Bereich. Der Unterricht wird in der Regel durch diplomierte und entsprechend ausgebildete Lehrpersonen erteilt. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- Die Anstellung der Lehrpersonen erfolgt durch den Vorstand üms in Zusammenarbeit mit der MSL. Ausnahme: Beim Wahlfach Instrumentalunterricht an der Oberstufe ist die Kreisschule Surbtal Anstellungsbehörde. Die Lehrpersonen unterstehen der MSL.
- Die Abgeordnetenversammlung besteht aus Vertretern der angeschlossenen Gemeinden und wählt den Vorstand.

2.2 Organigramm



2.3 Beschwerderecht

- Bei Beschwerden, welche den Unterricht betreffen, gilt der folgende Beschwerdeweg: Wenden Sie sich zuerst an die Instrumentallehrperson, dann an die MSL und weiter an den Vorstand. Der Vorstand kann abschliessend entscheiden.
- Bei administrativen Belangen ist das Sekretariat zu kontaktieren.

3. Mitgliedschaft

- Die Musikschule ist Mitglied der Verbände Aargauer Musikschulen (VAM) und Musikschulen Schweiz (VMS).

4. Finanzierung

4.1 Finanzierung / Fonds

- Die Musikschule wird durch Kantons-, Gemeinde- und Elternbeiträge finanziert. Schüler der Volksschule werden von den Vertragsgemeinden unterstützt sowie mit kantonalen Beiträgen subventioniert. Nicht in einer der Vertragsgemeinde wohnhafte Kinder, Jugendliche und Erwachsene können aufgenommen werden, das Schulgeld geht vollumfänglich zu ihren Lasten.
- Weitere Einnahmen sind Beiträge der beteiligten Vereine sowie z.B. durch Sponsoren, Kurseinnahmen etc.
- Wenn an der üms ein Instrument nicht im Angebot ist, kann eine Lehrperson für dieses Instrument angestellt werden (ab 3 Neuanmeldungen).

- Die dem Gemeindeverband angeschlossenen Gemeinden stellen die Unterrichtsräume, Mobiliar (Tische, Stühle, Wandtafel, Musikanlage etc.) und die für den Unterricht notwendigen «grossen» Instrumente (Klavier, Schlagzeug etc.) zur Verfügung. Die Gemeinden sind für den Unterhalt verantwortlich. Die Schüler sind für ihre eigenen Instrumente selbst verantwortlich.
- Vereinsbeiträge werden in einem Fonds verbucht und zweckgebunden für die Jugendprojekt-Förderung verwendet.
- Der finanzielle Geschäftsverkehr wird von der Finanzverwaltung einer Gemeinde aus dem Gemeindeverband erledigt.

4.2 Schulgeld

- Jugendliche der Verbandsgemeinden bezahlen einen reduzierten Semesterbeitrag (siehe Kostenreglement). Als Jugendliche gelten Schüler und Lehrlinge bis zum vollendeten 20. Lebensjahr.
- Der Erwachsenenbeitrag beträgt 100 % des Kostenaufwandes. Für die Aufnahme an die Musikschule besteht keine Alterslimite.
- Der Instrumentalunterricht wird von den Vertragsgemeinden und dem Kanton subventioniert. Diese haben somit ein Interesse, dass der Unterricht regelmässig und vorbereitet besucht wird. Sollte ein Schüler dem Unterricht fernbleiben oder den Unterricht, während dem laufenden Schuljahr abbrechen, werden die Eltern auch für die entsprechenden Gemeindebeiträge belangt.
- Bei längerer Krankheit oder Unfall mit einem Arztzeugnis oder bei einem Wegzug kann der Vorstand auf Antrag der Eltern einen Teil des Schulgeldes zurückerstatten.
- Die Elternbeiträge werden jeweils nach Semesterbeginn in Rechnung gestellt. Bei Austritten, bei Ausschluss im Laufe eines Semesters oder bei verspäteter Austrittserklärung erfolgt keine Rückerstattung.
- Für den Besuch eines Ensembles kann dem Schüler ein Unkostenbeitrag erhoben werden.

4.3 Familienrabatt

- Besuchen von der gleichen Familie (oder Patchwork-Familien, die im gleichen Haushalt leben), mehrere Kinder den Instrumentalunterricht, so ist der Elternbeitrag für das 1. Kind 100%, für das 2. Kind 80% und ab dem 3. Kind 70%.
- Belegt das 1. Kind nur das unentgeltliche Wahlfach Instrumental- oder Gesangsunterricht der Volksschule (ohne Zusatzminuten) erhält das 2. Kind keinen Rabatt, das 3. Kind erhält einen Rabatt von 20 % und das 4. Kind einen Rabatt von 30%. Für ein Zweitinstrument besteht kein Anspruch auf den Gemeinde- und Kantonsbeitrag sowie den Geschwisterrabatt.

5. Lehrpersonen

5.1 Allgemein Lehrpersonen

- Die Anstellung der LP erfolgt durch den üms-Vorstand auf Antrag der MSL und richtet sich nach dem Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL), nach der Verordnung über die Anstellung und Löhne der Lehrpersonen (VALL) und nach dem Pflichtenheft für üms-LP in der jeweils gültigen Fassung.

- Voraussetzungen für eine Anstellung sind LP mit einem Diplom, einem Fähigkeitsausweis oder einer gleichwertigen Ausbildung.
- Die Auflösung des Dienstverhältnisses erfolgt nach den kantonalen Bestimmungen (GAL).
- Die LPs pflegen den Kontakt zu den Eltern.

5.2 Absenzen der Lehrpersonen

- Bei kurzfristigen Abwesenheiten der LP (z.B.: Konzerttätigkeit LP) werden die verpassten Lektionen individuell in Absprache mit den Eltern vor- oder nachgeholt.
- Ein Unterrichtsausfall der LP in Folge Krankheit, Unfall, Todesfall in der Familie, Militär oder Zivildienst, oder Absenzen der Schüler wie Schulanlässe, Schulreisen, Lager, Projektwochen oder Sport- und Aktionstage etc. muss von der LP nicht nachgeholt werden. Ein Anspruch auf Rückerstattung des Schulgeldes besteht nicht.
- Bei längerer Abwesenheit der LP ab 3 Wochen ist der Vorstand und der MSL verpflichtet, einen qualifizierten Ersatz zu sorgen. Die Eltern sind so frühzeitig wie möglich zu informieren.
- Ausgefallene Lektionen können in Form von Einzelunterricht oder Gruppenunterricht sowie durch Teilnahme an Veranstaltungen, Konzerten und mCheck kompensiert werden.
- Bei weniger als 35 erhaltenen Lektionen durch die LP pro Schuljahr erfolgt eine anteilmässige Schulgeldrückerstattung. Aufgrund von Feiertagen, diversen Schulanlässen und internen Weiterbildungen der LP kann es gelegentlich ebenfalls zu Ausfällen des Unterrichts kommen.

5.3 Zuteilung Schüler und Stundenplan

- Die Zuteilung der Schüler an die LP erfolgt durch die MSL.
- Der Stundenplan wird nach Verfügbarkeit der Schülerinnen bzw. Schüler und der LP festgelegt.
- Der Unterricht kann während den Poolstunden (zeitlich integrierte Lektionen) oder in der unterrichtsfreien Zeit stattfinden (z.B. Mittwoch-Nachmittag).
- Wünsche für den Stundenplan können angebracht werden, jedoch besteht keine Garantie für die Umsetzung.
- Wochentage und Zeiten können sich auf das neue Schulsemester oder Schuljahr ändern.

6. Unterricht

6.1 Allgemein Unterricht / Lektionen

- Das Schuljahr der Musikschule entspricht demjenigen der Volksschule. Es gilt die Feiertags- und Ferienregelung des jeweiligen Unterrichtsortes. Fällt der Schulunterricht aufgrund von Weiterbildungen, Teamtage etc. oder Anlässen der jeweiligen Schulstandorte der Volksschule aus, findet der Instrumentalunterricht trotzdem statt. Die Schüler haben Anrecht auf 35 Lektionen pro Schuljahr, sofern keine Lektionen auf Feiertage fallen oder Schüler vom Unterricht ausgeschlossen werden.
- Die Unterrichtsdauer beträgt in der Regel 25 Minuten, 40 Minuten, oder eine ganze Lektion 50 Minuten.

- Je nach Instrument wird Einzel- oder Gruppenunterricht angeboten.
- Ein neues Angebot kann eingeführt werden, wenn mindestens 3 Anmeldungen vorliegen.
- Sofern ein Unterrichtsangebot am Schul- und Wohnort besteht, kann der Schüler seine Wünsche für den Unterrichtsort anbringen. Diese werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
- Lektionen die wegen gesetzlichen und örtlichen Feiertagen, Schulanlässen oder Krankheit oder Unfall des Schülers ausfallen, werden weder nachgeholt noch rückvergütet.
- Die erste Woche des Schuljahres ist eine Organisationswoche, in welcher kein Unterricht stattfindet.
- Die Anmeldung bezieht sich auf das ganze Schuljahr und ist verbindlich, Anmeldeschluss ist der 15. April (Detail siehe Punkt 6.2). Neuzuzüger können den Unterricht während eines laufenden Semesters beginnen. Mit der Unterzeichnung (bei einer online-Anmeldung in Form von Anklicken) des Anmeldeformulars verpflichten sich die Erziehungsberechtigten, das Schulreglement einzuhalten und das Schulgeld termingerecht zu bezahlen.
- Bei Abwesenheit des Schülers wegen Krankheit oder Unfall kann ab der dritten aufeinanderfolgenden Lektion, mit der Einreichung eines Arzteugnisses, eine anteilmässige Rückerstattung des Schulgeldes erfolgen, sofern im ganzen Schuljahr weniger als 35 Lektionen erteilt wurden.
- Kann der Schüler wegen einer Verletzung das Instrument nicht spielen, so kann diese Zeit mit Musik- und Notentheorie, Rhythmen klatschen oder ähnlichen Formen überbrückt werden.
- Nach 2 unentschuldigten Absenzen muss die LP eine Meldung an die MSL erstellen.
- Die Schüler sind verpflichtet, den Unterricht gewissenhaft, pünktlich und vorbereitet zu besuchen sowie regelmässig zu üben.
- Ist der Besuch des Unterrichtes wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund nicht möglich, hat der Schüler resp. dessen Eltern die LP rechtzeitig, wenn möglich spätestens am Vorabend, zu benachrichtigen.
- Bei mangelndem Interesse, Nichtbeachtung der Pflichten oder aus anderen wichtigen Gründen kann ein Schüler auf Antrag der LP oder der MSL, nach Rücksprache mit den Eltern, durch den Entscheid des Vorstandes ausgeschlossen werden. Bei Ausschluss wird kein Schulgeld zurückerstattet.
- Die Versicherung des Schülers gegen die Folgen von Krankheit und Unfall ist Sache der Schüler bzw. deren Eltern.
- Die Eltern sind eingeladen, gelegentlich eine Unterrichtsstunde zu besuchen.
- Mit der Bewilligung der MSL können in Ausnahmefällen Lektionen per Livestream (z.B. Skype) oder als Downloaddatei (Video-Lektion zum Downloaden) durchgeführt werden. Diese Lektionen sind als vollwertiger Ersatz für eine Lektion vor Ort zu zählen. Aufnahmen werden nur in Absprache mit den Eltern erstellt.

6.2 Anmeldung / Austritt

- Die Anmeldung für den Instrumental- und Gesangsunterricht sowie die Ensembles gilt für ein ganzes Schuljahr und verlängert sich stillschweigend, falls keine Abmeldung bis zum publizierten Datum eintrifft.
- Eine Abmeldung ist grundsätzlich nur auf Ende des Schuljahres möglich. Letzter Termin für Abmeldungen ist der 15. April. Die Abmeldung ist nur gültig, wenn die LP informiert sowie das Abmeldeformular ausgefüllt und unterzeichnet (Unterschrift der LP und der Erziehungsberechtigten) rechtzeitig auf dem Sekretariat eingetroffen ist.
- Schüler der Abschlussklassen müssen sich nicht abmelden. Wer den Unterricht als Jugendlicher weiter besuchen möchte, muss sich neu anmelden.
- Wer sich nicht fristgerecht abmeldet, gilt für das nächste Schuljahr als angemeldet und ist schulgeldpflichtig. Bei vorzeitigem Abbruch des Unterrichts besteht kein Anspruch auf eine Schulgeldrückzahlung (ausgenommen bei Wegzug oder längerer Krankheit). Das Schulgeld des laufenden Semesters ist in jedem Fall zu begleichen, zusätzlich wird der Gemeindeanteil den Erziehungsberechtigten in Rechnung gestellt.
- In Ausnahmefällen kann eine Abmeldung auf das Ende des ersten Semesters bewilligt werden. Dazu ist bis zum 15. Dezember ein schriftlich begründetes Gesuch für die Abmeldung auf das Ende des ersten Semesters an den üms-Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet endgültig.

6.4 Ensembles

- Zusätzlich zum Instrumental- oder Gesangsunterricht können Ensemblefächer im Rahmen des Angebots besucht werden.
- Der wöchentliche Ensembleunterricht ist eine Erweiterung und Ergänzung zum Instrumental- und Gesangsunterricht und wird ab sechs Oberstufenschülern (ab der 6. Klasse) angeboten. Sofern die Anforderungen des Departements Bildung, Kultur und Sport erfüllt sind, ist dieser Unterricht für Schüler unentgeltlich.
- Projektbezogene oder kleinere Ensembles können mit Bewilligung des üms-Vorstandes auf Antrag der MSL geführt werden.
- Generell unterstützt die üms ihre Schüler beim Einstieg in ein Instrumentalensemble, wie Jugendmusik, Jugendorchester oder Chöre.

6.5 Instrumente und Noten / Schäden und Diebstahl

- Die Instrumente sind von den Eltern zu beschaffen (Miete oder Kauf). Die LPs stehen beratend zur Seite. Die Kosten für Notenmaterial und weiteres persönliches Unterrichtsmaterial gehen zu Lasten der Schüler bzw. Eltern.
- Für mutwillige Schäden oder Diebstahl an schuleigenen Instrumenten durch Schüler haften die Eltern oder deren gesetzliche Vertreter.
- Viele Musikgesellschaften verfügen über gute Blasinstrumente, welche für den Einstieg zur Verfügung stehen. Die Instrumente können nach Absprache bei den jeweiligen Musikgesellschaften gemietet werden.

7. Veranstaltungen

Veranstaltungen wie öffentliche Konzerte werden in den angeschlossenen Gemeinden regelmässig durchgeführt. Sie ermöglichen den Schülern zielgerichtetes Üben, vorzeigen des Gelernten und geben Einblick in die Tätigkeit der Musikschule. Die Teilnahme der Schüler an diesen Veranstaltungen ist erwünscht.

8. Qualitätssicherung

Die MSL organisiert für die LPs entsprechende Weiterbildungsveranstaltungen. Sie entwickelt mit dem Lehrerkollegium zusammen Konzepte, welche Qualitätssicherung und Entwicklung garantieren.

9. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement kann jederzeit vom Vorstand ergänzt und abgeändert werden.

Dieses Reglement tritt am 1.8.2024 in Kraft und ersetzt das bestehende Reglement vom 1.1.2007.